

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH  
für die Nutzung von Event-Flächen am Köln Bonn Airport  
Stand: 03/2019**

**§ 1 Allgemeines, Vertragsabschluss**

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Event-Flächen am Köln Bonn Airport (AVB) sind ausschließlich maßgebend für alle Verträge der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) über die Nutzung der Event-Flächen am Köln/Bonn Airport. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit diesen AVB übereinstimmen oder die FKB ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn die FKB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vertragsgemäße Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit in den AVB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

1.2 Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich bei diesem um einen Kaufmann handelt.

1.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Der Auftrag des Kunden muss schriftlich erfolgen unter Verwendung des Auftragsformulars der FKB.

**§ 2 Gegenstand der Nutzungsvereinbarung**

2.1 Die Event-Flächen stehen dem Nutzer zur im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit (von 10.00 Uhr des Tages der Veranstaltung für den Aufbau bis 08.00 Uhr des Folgetages für die Rückgabe) und zu dem vereinbarten Zweck zu. Die Einzelheiten zur Lage der Event-Flächen und zur Nutzung sind im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Event-Flächen sowie ihrer Einrichtung verpflichtet.

2.2 Die Vertragsparteien halten den Zustand der Event-Flächen bei der Übernahme und Rückgabe sowie die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen durch den Nutzer jeweils in einem schriftlichen Protokoll fest.

2.3 Die Reinigung der Event-Flächen erfolgt auf Kosten des Nutzers.

**§ 3 Nutzungsentgelte und Zahlungsmodalitäten**

3.1 Mit der Auftragsbestätigung erhält der Nutzer eine (Teil-) Rechnung, die er innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der FKB zu zahlen hat. Die Übergabe der angemieteten Räume erfolgt erst nach Eingang der geforderten Zahlung auf ein Konto der FKB.

3.2 Die im Vertrag aufgeführten Nutzungsentgelte schließen die Kosten für Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung ein.

3.3 Die FKB behält sich ausdrücklich die Berechnung der, über das übliche Maß hinausgehenden, Nutzungs- und Reinigungskosten vor.

3.4 Kosten für zusätzliche in Anspruch genommene Dienstleistungen (u.a. Catering, Sicherheitskräfte, Bestuhlung, Reinigung, Beschilderung, Check-In Schalter etc.) werden dem Nutzer nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt, insofern diese von der FKB gestellt wurden.

#### § 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der FKB aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Minderung geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungsrecht oder das Minderungsrecht ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Klagerecht des Kunden zur Geltendmachung von Gegen- und Minderungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Auflagen betreffend Event-Flächen**

4.1 Veränderungen an den Event-Flächen und den Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FKB und gehen zu Lasten des Nutzers.

4.2 Der Nutzer stellt den ursprünglichen Zustand der Event-Flächen und der Einbauten unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzungszeit auf seine Kosten wieder her. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die FKB die Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Nutzers selbst durchführen lassen.

4.3 Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal oder auf Anweisung des Personals der FKB bedient werden. Das selbständige Anschließen an die technischen Versorgungseinrichtungen ist ausdrücklich untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, der FKB die benötigte Stromversorgung für den Anschluss technischer Geräte schriftlich mitzuteilen.

4.4 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Den Beauftragten der FKB sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen gewährt werden.

4.5 Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Ebenso sind feuergefährliche Arbeiten, insbesondere Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug auf den gesamten Event-Flächen untersagt. Der Umgang und das Einbringen von feuergefährlichen Stoffen, insbesondere gesundheits- und wassergefährdende, explosive oder brennbare Stoffe sind untersagt.

4.6 Die Benutzung von Nebelmaschinen ist verboten

4.7 Material, welches die FKB nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand sofort nach der Veranstaltung zurückgegeben werden. Veränderungen sind nur nach Absprache mit der FKB zulässig.

4.8 Der Nutzer ist verpflichtet, Materialien für die Eventfläche zu verwenden, die mindestens der B1-Brandschutzklassifizierung entsprechen, kein oder nur geringes Verrauchen vorweisen und nicht brennend abtropfen oder abfallen. Ein entsprechender Brandschutznachweis ist der FKB vorab vorzulegen.

4.9 Sollte während der Veranstaltung Müll anfallen, der nicht vom Nutzer beseitigt wurde, wird dieser, für den Nutzer kostenpflichtig, von der FKB entsorgt.

## **§ 5 Haftung**

5.1 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle Schäden, die ursächlich durch die Veranstaltung entstanden sind. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

5.2 Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die FKB von allen Ansprüchen, egal welcher Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

5.3 Wird durch Schäden an den Event-Flächen oder ihre notwendige Beseitigung die neue Bereitstellung der Event-Flächen behindert, so haftet der Nutzer für den entsprechenden Ausfall der weiteren Nutzung. Die Übergabe hat rechtzeitig zum vereinbarten Termin zu erfolgen.

5.4 Schadensersatzansprüche des Nutzers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FKB oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
- b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die FKB oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
- c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der FKB oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
- d) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der FKB oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.5 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch für Schäden und Betriebsbeeinträchtigungen durch Hochwasser, ansteigendes Grundwasser sowie für Sturmschäden. Darüber hinaus wird die Haftung der FKB für alle Fälle so genannter höherer Gewalt (Streik, Aufruhr, Flugzeugaufprall etc.) ausgeschlossen. Wird die Strom-, Wasser- oder sonstige Energieversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht vom FKB zu vertretenden Umstand unterbrochen oder wenn Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, hat der Nutzer keine Ersatzansprüche gegen die FKB.

5.6 Für eingebrachte Sachen des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner übernimmt die FKB keine Haftung.

5.7 Ansprüche des Nutzers auf Ersatz entgangenen Gewinns einschließlich vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

5.8 Der Nutzer haftet für alle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der in Punkt 7.3 genannten Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze ergeben, insbesondere bei Überschreitung der Höchstbesucherzahlen. Der Nutzer stellt die FKB von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Vorschriften und/oder behördlichen Auflagen herrühren.

## **§ 6 Genehmigungen**

6.1 Der Nutzer hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der FKB vor der Veranstaltung nachzuweisen. Den Kontrollorganen des Steueramtes und des Amtes für öffentliche Ordnung ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

6.2 Die Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Der FKB ist berechtigt, der GEMA über die Person des Nutzers und über die Art und Zeit der Veranstaltung Auskunft zu geben, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Verpflichtung ergeben sollte.

6.3 Der Nutzer hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die FKB insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **§ 7 Hausrecht, Flughafenbenutzungsordnung**

7.1 Die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Köln/Bonn in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

7.2 Die von der FKB beauftragten Sicherheitskräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern auf den Event-Flächen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des FKB und des von ihm beauftragten Wachdienstes ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

7.3 Dem Personal der FKB, dem von ihm beauftragten Wachdienst, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den Event-Flächen zu gestatten. Diese dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7.4 Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker), der Sonderbauverordnung (SBauVO), die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) usw. sind vom Nutzer zu beachten und zwar auch während der Auf- und Abbautage.

7.5 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

7.6 Der FKB sorgt für die nach der Sonderbauverordnung vorgeschriebene Anzahl von Brandschutzwachen der Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie für den evtl. Einsatz von Polizei und die notwendigen technischen Fachkräfte nach Rücksprache mit dem Nutzer. Anfallende Kosten trägt der Nutzer.

7.7 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Sonderbauverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen!

7.8 Der Nutzer hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Lärmimmissionsschutzrichtwerte einzuhalten. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen dagegen entstehen, treffen ausschließlich den Nutzer.

## **§ 8 Veranstaltungsvorbereitung**

8.1 Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, dem FKB das Programm der beabsichtigten Veranstaltung vorzulegen und den gesamten Ablauf abzusprechen.

8.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der in der Nutzungsvereinbarung enthaltenen Bezeichnung der vorgesehenen Veranstaltung eine erhebliche Abweichung ergibt, so kann die FKB von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Dies gilt auch bei nochmaliger Programmänderung, sofern der FKB nicht ausdrücklich zustimmt.

8.3 Der Nutzer hat eine beabsichtigte Änderung des Programms der FKB sofort mitzuteilen. Die FKB behält sich das Recht vor, die Zustimmung zu verweigern.

## **§ 9 Sicherheitsbestimmungen**

9.1 Bestehen Bedenken, dass Gegenstände, die der Nutzer mitbringt, den sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entsprechen, so ist der FKB freigestellt, eine Nutzung dieser zu untersagen.

9.2 Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

9.3 Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist mit der FKB rechtzeitig vor Einbringung in die Event-Flächen zu verhandeln.

9.4 Die Fluchttür im Treppenkern zur Abflugebene ist durch eine geschulte Sicherheitskraft zu bewachen. Von einer Bewachung kann nur dann abgesehen werden, wenn weniger als 50 Personen zu der Veranstaltung erwartet werden und kein Alkohol ausgeschenkt wird.

## **§ 10 Kündigung des Bereitstellungsvertrages**

12.1 Wird die Nutzungsvereinbarung vom Nutzer, aus einem von der FKB nicht zu vertretenden Grund, gekündigt, so wird er zur Zahlung folgender Ausfallentschädigung verpflichtet:

Bis 120 Tage vorher: Keine Entschädigung

< 120 und >90 Tage vorher: 30% des Nutzungsentgeltes

< 90 und >60 Tage vorher: 50% des Nutzungsentgeltes

< 60 und >30 Tage vorher: 70% des Nutzungsentgeltes

< 30 und > 3 Tage vorher: 90% des Nutzungsentgeltes

< 3 Tage vorher: 100% des Nutzungsentgeltes

12.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Neben den gesetzlichen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn die andere Partei sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die FKB kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorbehaltlich weitergehender Ansprüche mit sofortiger Wirkung dann kündigen, wenn:

- a) aufgrund einer Anordnung übergeordneter Behörden oder Dienststellen oder flugtechnischen, verkehrstechnischen, baulichen oder sonstigen Gründen die Event-Flächen durch die FKB anderweitig in Anspruch genommen werden müssen;
- b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers mangels Masse eingestellt wird;
- c) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des FKB ändert;
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des FKB oder ein Verstoß gegen geltende Gesetze zu befürchten sind;
- e) die Event-Flächen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

12.3 Macht die FKB von ihren Rechten gemäß Punkt Abs. 2 a) Gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinnes.

12.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch die FKB aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, haftet der Kunde für die Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen war, für alle Schäden, die die FKB durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages erleidet.

12.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Datenschutz**

Personenbezogene Daten des Nutzers der Nutzungsvereinbarung werden entsprechend der § 428 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

14.1 Alle Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht.

14.3 Es gilt das für Geschäfte zwischen Inländern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Vollkaufleuten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt Köln als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich dieser Geschäftsbeziehung als vereinbart, soweit nicht das Gesetz einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.